

(No. 933.) Gesetz, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realbrechtspfungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreich Westphalen gehört haben. Vom 21sten April 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen u. c.

haben das unterm 25sten September 1820. erlassene Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend, nachdem darüber mehrere Zweifel und Bedenken entstanden, einer wiederholten Prüfung unterworfen, und zugleich dasselbe durch Aufnahme mehrerer darin nicht berührten Gegenstände zu erweitern beschlossen. Wir verordnen demnach für diejenigen Landestheile, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Königreich Westphalen gehört haben, mit Aufhebung des gedachten Gesetzes vom 25sten September 1820. (insofern nicht einzelne Bestimmungen desselben durch das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich bestätigt werden), nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

Erster Titel.

Von den Gesetzen, nach welchen die bezeichneten Gegenstände zu beurtheilen sind.

§. 1. Wir setzen hierdurch folgende im vormaligen Königreiche Westphalen erschienene Gesetze gänzlich außer Kraft:

- 1) Dekret vom 23sten Januar 1808., wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;
- 2) Dekret vom 5ten August 1808., wegen der Hand- und Spanndienste während der Erndte;
- 3) Dekret vom 28sten März 1809., wegen Allodifikation der Lehne;
- 4) Dekret vom 16ten Mai 1809., wegen des Schutzgeldes nicht angeessener Einwohner;
- 5) Dekret vom 27ten Juli 1809., wegen Erklärung des Dekrets vom 23sten Januar 1808.;
- 6) Dekret vom 18ten August 1809., wegen Ablösung der Dienste und Grundabgaben;
- 7) Dekret vom 7ten September 1810., wegen Ablösung der Zehnten;
- 8) Dekret vom 1sten Dezember 1810., wegen Ablösung der den Staats-Domänen zustehenden Prästationen;
- 9) Dekret vom 13ten April 1811., die Ablösung der Grundabgaben betreffend;
- 10) Staatsraths-Gutachten vom 9ten Mai 1811., über die Anwendung des Dekrets vom 1sten Dezember 1810. (Nr. 8.) auf die Erbpachtsgüter, genehmigt den 13ten Mai 1811.;
- 11) Dekret vom 25sten Juli 1811., wegen Ablösung der Laudemial-Gebühren;
- 12) Staatsraths-Gutachten vom 30sten März 1812., und genehmigt den 3ten April ej., wegen Allodifikation der Lehne;

13) De-

13) Dekret vom 14ten August 1812., wegen Beirückung der Dienste, Zehnten u. s. w.;

14) Dekret vom 18ten Januar 1813., wegen des Steuerabzuges bei Zehnten; und

15) Dekret vom 26ten März 1813., wegen Ablösung der Zehnten;

Von dieser Aufhebung sind nur diejenigen Bestimmungen jener Gesetze ausgenommen, welche in Unsern eigenen Gesetzen ausdrücklich erwähnt und bekräftiget werden.

§. 2. An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze, tritt das gegenwärtige Gesetz nebst der künftigen Ablösungsordnung (§. 119.). Neben denselben sollen die Gewohnheiten und Provinzialgesetze, in soweit dieselben durch das Patent vom 9ten September 1814. §. 2.; oder das Patent vom 25ten Mai 1818. §. 3., aufrecht erhalten sind, und demnachst auch Unsere allgemeine Gesetzgebung, als subsidiarisches Recht, angewendet werden. Die besonderen Gesetze aber, welche Wir über die bürgerlichen Verhältnisse und über die Ablösungen diesseits der Elbe erlassen haben, sollen nur in sofern zur Anwendung kommen, als dieses für einzelne Stellen derselben durch das gegenwärtige Gesetz oder die Ablösungsordnung (§. 119.) ausdrücklich vorgeschrieben wird.

Zweiter Titel.

Von den gutsherrlich = bürgerlichen Rechtsverhältnissen.

§. 3. Unter den gutsherrlich = bürgerlichen Verhältnissen, worüber der zweite Titel des gegenwärtigen Gesetzes verfügt, sind alle Rechte von gutsherrlicher Natur und die denselben entsprechenden Verpflichtungen zu verstehen. Welchen Rechten eine solche gutsherrliche Natur zuzuschreiben ist, ist in jedem Landestheil nach dessen, vor der fremden Herrschaft bestandener, Verfassung und Herkommen zu beurtheilen, und dabei auf die sonstige Eigenschaft der Güter und der Personen, zwischen welchen diese Verhältnisse obwalten, nicht zu sehen. (Vergl. §. 16.)

§. 4. Die Leibeigenschaft (Erbunterthänigkeit, Eigenbehörigkeit u. s. w.), in sofern sie irgendwo noch bestanden hätte, ist und bleibt mit ihren Folgen ohne Entschädigung aufgehoben, wie es in Unserer ganzen Monarchie theils von Unseren Vorfahren, theils von Uns Selbst durch das Edikt vom 9ten Oktober 1807., schon gesehen ist.

§. 5. Es bleiben ferner aufgehoben:

- 1) die bloß persönlichen Dienste oder Personalfrohnden;
- 2) die Verbindlichkeit, in dem Hause des Gutsherrn als Gesinde zu dienen (das sogenannte Gesindezwangsrecht);
- 3) die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung des Gutsherrn einzuholen, und an diesen für die Einwilligung eine Abgabe (z. B. Wehegeld, Brautlauf &c.) zu entrichten;
- 4) alle ungemessene Dienste, jedoch mit der im §. 118. angeordneten Ausnahme.

§. 6. Als ungemessene Dienste sollen nur diejenigen betrachtet werden, die von der Willkür desjenigen abhängen, der sie zu fordern hat, bei welchen also die mehrere oder mindere Belästigung der Dienstpflichtigen in dem Gutbefinden der Gutsherrn siehet.

Wo diese Kennzeichen nicht statt finden, ist der Dienst zu den gemessenen zu zählen. Es sind deshalb z. B. diejenigen Dienste nicht zu den ungemessenen zu rechnen:

- 1) Bei welchen auf irgend eine Weise entweder durch Herkommen, oder durch die Dienstregister, Heberegister, oder durch Urkunden, Ueberlassungsbriefe u. s. w., oder durch Anerkennnisse u. s. w., die Quantität, oder die Anzahl der Tage, oder die Zahl der Arbeiter, Pflüge, Fuhren, Schocke, Scheffel, Weilen u. s. w. bestimmt sind; wenn auch die Art der Arbeit, die mit diesen Diensten geleistet werden muß, nicht angegeben seyn sollte.
- 2) Diejenigen, welche, ohne durch ihre Quantität, oder die Anzahl der Tage bestimmt zu seyn, es gleichwohl dadurch sind, daß auf gleiche Weise durch Herkommen u. s. w. der Namen, oder der Umfang der Grundstücke bestimmt ist, welche die Dienstpflichtigen entweder zu pflügen, oder zu besäen, oder abzuernsten, oder anderweitig zu bearbeiten haben, oder von denen es ihnen obliegt, die Früchte einzufahren, einzuschneuern oder zu verfahren u. s. w.

Es soll auch zur Bestimmung des Umfanges hmlänglich seyn, wenn derselbe durch sonst gebräuchliche Maaße, als z. B. Ausfaat-Quantum, oder Hufen, Morgen, Tagewerke, Feldsturen, oder Grenzen und Mahle u. s. w. bezeichnet ist.

- 3) Diejenigen, bei welchen den Dienstpflichtigen die Bearbeitung bestimmter Acker- oder Wiesenstücke u. s. w., oder auch die einer ganzen Feldflur von so bestimmtem Umfange, oder eines Theiles derselben, in Gemeinschaft mit dem Dienstherrn, oder mit anderen Dienstpflichtigen, obliegt. Wird dabei der Beitrag des Dienstherrn streitig, so soll auf Antrag der Dienstpflichtigen, welche alsdann den Beweis zu führen haben, selbiger von der Generalkommission festgestellt werden.

Nach diesen Grundsätzen sollen nicht allein die wirthschaftlichen Dienste, sondern auch alle übrige, und namentlich die Baudienste (Baufrohnen, Burgfeste u. s. w.), Marktfuhren, Botengänge u. s. w. beurtheilt werden.

§. 7. Dem Gutsherrn steht kein Recht in Ansehung der Erziehung und Bestimmung der Kinder der Bauern zu. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, bei dem Bauernstande und dem Gewerbe ihrer Eltern zu bleiben, noch sie verhindern, sich außerhalb des Bauernguts niederzulassen, und ihm steht eben so wenig das Recht zu, unter mehreren Miterben den Annehmer einer bäuerlichen Stelle zu bestimmen.

§. 8. Er kann von den Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern.

§. 9. Er kann sie zur Erfüllung ihrer beibehaltenen Verbindlichkeiten gegen ihn weder durch körperliche noch durch Geldstrafen nöthigen, sondern sich nur an die Gerichte wenden, da der Dienstzwang und jedes andere Recht dieser Art aufgehoben ist.

Wenn jedoch die Pflichtigen die den Gutsherrn schuldigen Dienste durch ihr Gesinde verrichten lassen, so finden gegen letzteres die Vorschriften der Gesindeordnung vom 8ten November 1810. Art. 76—81. Anwendung.

§. 10. Eben so ist das unter dem Namen: Sterbefall, Besthaupt, Kurmede, Mortuarium u. bekannte Recht eines Guts- oder Gerichtsherrn, einen Antheil

theil aus dem Mobilienachlaß eines Verstorbenen, oder ein einzelnes Stück aus diesem Nachlaß zu fordern, allgemein aufgehoben, ohne Rücksicht auf den Stand und die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen, von dessen Nachlaß die Rede ist.

§. 11. Die Personalabgabe, welche von den nicht angezessenen Einwohnern für den Schutz unter dem Namen: Schutzgeld, Weirauchsgeld, Heurdingsgeld, Einliegerrecht, Bewohnerrecht und unter andern gleichartigen Benennungen zu entrichten war, ist aufgehoben; auch sind die Dienste, welche des verlienen Schutzes wegen geleistet werden mußten, nicht mehr Statt; dagegen haben aber auch die bisherigen Schutzunterthanen auf die Vortheile, welche ihnen an einigen Orten dafür zustanden, nicht ferner Anspruch.

§. 12. Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden:

- 1) Dienste, welche wegen der Lehnsverbindung geleistet werden mußten, vorausgesetzt, daß sie bloße Ehrendienste waren, oder auf Schutz und persönlichen Bestand abzweckten, indem die übrigen auf einem bäuerlichen Lehngut haftenden Dienste nach §§. 5. 6. und 44. des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen sind;
- 2) alle Dienste, welche wegen der Gerichtsbarkeit geleistet werden mußten, wohnt jedoch die §. 14. genannten Dienste nicht zu rechnen;
- 3) die Jagdfrohnen aller Art, es sey denn, daß von der des öffentlichen Wohles wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede wäre.

§. 13. Gemeinen, als solche, sind zur Leistung von Frohndiensten nicht anders verbunden, als wenn ihnen für diese Dienste Grundstücke oder dingliche Rechte überlassen sind, oder wenn sie dafür Geldsummen verschulden.

§. 14. Auf Gemeinedienste hingegen, beßgleichen auf die unter den Namen von Burgfesten, Landfrohnen u. s. w. (Allg. L. R. Th. 2. Tit. 7. §§. 37. bis 45.) zu öffentlichen Staatsbedürfnissen zu leistenden Dienste, so wie auf diejenigen, welche aus dem Kirchen- oder Schulverband zu leisten sind, bezieht sich die Aufhebung nicht.

§. 15. Jeder bäuerliche Besitzer, welchem zu der Zeit, wo das Dekret vom 23ten Januar 1808. für ihn Gesetzeskraft erhielt, ein vererbliches Besitgrecht an einem Grundstück zustand, hat daran entweder das nutzbare, oder das volle Eigenthum erworben, die §. 41. bestimmten Fälle ausgenommen.

Rechte des
bäuerlichen
Grundbesitzes.

§. 16. Unter bäuerlichen Besitzern sind hier alle Besitzer solcher Grundstücke zu verstehen, auf welchen vor Einführung der fremden Gesetze gutsherrliche Rechte hafteten (§. 3.). Es ändert in der Anwendung dieser Bestimmungen nichts, ob ein ganzer Wirtschaftshof oder einzelne Landstücke, ob ländliche Grundstücke oder bloße Häuser die Gegenstände des Besitzes sind.

§. 17. Ist oder wird nun ein solches Grundstück entweder von allen Lasten befreit, oder doch (sey es ursprünglich, oder durch Verwandlung anderer Lasten) nur allein mit jährlichen festen Geldabgaben belastet, so steht dem Besitzer das volle Eigenthum zu.

§. 18. So lange dagegen andere Lasten, als jährliche feste Geldabgaben auf dem Grundstück haften, so hat der Besitzer nur das nutzbare Eigenthum. Sollte jedoch der zu solchen anderen Lasten verpflichtete Besitzer schon vor Einführung der fremden Gesetze dennoch das volle Eigenthum gehabt haben; so behält es dabei auch fernerhin sein Bewenden.

§. 19.

§. 19. Erst mit der Erwerbung des vollen Eigenthums fällt zugleich der gutsherrliche Vorkauf oder Retrakt, in sofern derselbe nämlich früherhin zuständig war, fort.

§. 20. Wenn der Verpflichtete das volle Eigenthum besitzt, so hat der Berechtigte, in Beziehung auf die ihm noch zuständigen Leistungen, keine anderen Rechte als die eines Realgläubigers, jedoch mit denjenigen Vorzugsrechten, welche die allgemeinen Gesetze ihm beilegen.

§. 21. Die Ansprüche des Besitzers an den Gutsherrn auf Remissionen und Bauhilfen, fallen sowohl bei dem nutzbaren als dem vollen Eigenthum hinweg, es wäre dem, daß er durch die in §§. 15. bis 18. des gegenwärtigen Gesetzes ausgebräkten Bestimmungen überhaupt kein vollständigeres oder freieres Besitzrecht, als er vor Einführung der fremden Gesetze schon hatte, erworben, und dennoch jene Ansprüche besessen hätte, oder daß letztere dem Besitzer erweislich aus andern Titeln, als aus derjenigen Verleihung, aus welcher derselbe sein Recht zum Besitze des Grundstücks ableitet, zuständig wären.

§. 22. Ein Besitzer, welcher sich nur des nutzbaren Eigenthums erfreuet, darf dasselbe weder veräußern, noch mit Hypotheken belasten, außer unter nachstehenden Bedingungen:

§. 23. Zu Veräußerungen unter Lebendigen ist die Einwilligung des Obereigenthümers (Allg. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 1.) erforderlich, und diese muß ausdrücklich und schriftlich ertheilt werden. Hat jedoch der Obereigenthümer das Veräußerungs-Instrument mit unterschrieben, so ist dieses einer ausdrücklichen Einwilligung gleich zu achten.

§. 24. Der Obereigenthümer kann die Einwilligung zu der Veräußerung nur in folgenden Fällen versagen:

- a) wenn der Erwerber des Grundstücks nach denen in §. 259. und 260. Tit. 7. Th. 2. des Allgem. Landrechts enthaltenen Bestimmungen unfähig ist, dem Gute gehörig vorzustehen;
- b) wenn auf dem Gute ein noch nicht abgelöstes Heimfallsrecht haftet, und
- c) wenn der Erwerber des Grundstücks nicht bürgerlichen Standes ist.

§. 25. Ist die Veräußerung ohne Einwilligung des Obereigenthümers geschehen, so kann letzterer zu allen Zeiten darauf antragen, daß der neue unfähige Besitzer wiederum entsetzt, und das Gut an einen andern, der selbigem gehörig vorstehen kann, gebracht werde.

§. 26. So lange dies nicht geschehen ist, bleibt dem Obereigenthümer die Befugniß, sich wegen der aus dem Gute ihm gebührenden Abgaben und Leistungen auch an die Person und das übrige Vermögen des ohne seine Einwilligung abgegangenen nutzbaren Eigenthümers zu halten.

§. 27. Ist das Gut in einer letztwilligen Verordnung einem unfähigen Besitzer beschieden worden, und gehört derselbe zu den nächsten gesetzlichen Erben des Verstorbenen, so kann der Obereigenthümer nur die Bestellung eines tüchtigen Gewährmannes (Wirths) verlangen.

§. 28. Ist aber der in einer solchen Verordnung ernannte unfähige Besitzer keiner von den nächsten gesetzlichen Erben des Verstorbenen, so kann der Obereigenthümer

thümer verlangen, daß das Gut innerhalb Jahresfrist an einen tüchtigen Besizer gebracht werde.

§. 29. Geschieht dies nicht, so kann er auf öffentlichen gerichtlichen Verkauf an einen solchen Besizer antragen.

§. 30. Zu Verpfändungen des nutzbaren Eigenthums bedarf es keiner Einwilligung des Obereigenthümers. Wenn es jedoch in Folge einer solchen Verpfändung zur Subhastation des nutzbaren Eigenthums kommt, so muß das betreffende Gericht vor dem Zuschlage desselben an den neuen Erwerber erst über dessen Annahme die Einwilligung des Obereigenthümers erfordern, und dieser ist solche aus denselben Gründen zu versagen berechtigt, als ihm solches nach §. 24. bei freiwilligen Veräußerungen bäuerlicher Grundstücke freistehet.

§. 31. Auch ist der Obereigenthümer, wo der Heimfall des Guts an ihn Statt findet (§. 37.), bei Eintritt desselben die darauf haftenden Schulden nur soweit anzuerkennen und zu übernehmen verbunden, als dasjenige, was er alsdann an gezahltem Angelde und zu vergütenden Meliorationen herausgeben müßte, zu deren Abstoßung hinreicht.

§. 32. Mehrere oder andere Schulden, imgleichen andere Lasten, mit welchen der nutzbare Eigenthümer das Gut belegt hat, ist der Obereigenthümer überhaupt nur so weit anzuerkennen schuldig, als er darein ausdrücklich gewilligt hat.

§. 33. Wird der nutzbare Eigenthümer unvermögend, die auf dem Gute haftenden Abgaben und Lasten zu entrichten, so ist der Obereigenthümer auf gerichtlichen Verkauf des Guts anzutragen berechtigt.

§. 34. Ein Gleiches findet Statt, wenn der nutzbare Eigenthümer das Gut Schuldenhalber verläßt, und zur fortgesetzten Bewirthschaftung desselben keine Anstalten vorkehrt.

§. 35. Aus dem gelöseten Kaufgelde ist zunächst der Obereigenthümer seine Befriedigung, wegen des etwa rückständigen Zinses oder sonst durch die Schuld des gewesenen nutzbaren Eigenthümers ihm entstandenen Schäden und Kosten, zu nehmen befugt. Der Ueberrest verbleibt dem gewesenen nutzbaren Eigenthümer, dessen Erben oder Gläubigern.

§. 36. Auch bei Konkursen oder sonstiger Konkurrenz mit andern Gläubigern hat der Obereigenthümer auf seine Befriedigung aus dem für das Gut gelöseten Kaufgelde ein vorzügliches Recht, und ist, so weit das Kaufgeld zu seiner Befriedigung zureicht, sich in den Konkurs einzulassen nicht schuldig.

§. 37. Das Heimfallsrecht dauert in allen Fällen, in welchen es vor Bekanntmachung der fremden Gesetze bestand, auch fernerhin fort. So lange ein solches Heimfallsrecht unabgelöset bestehet, wird das demselben unterworfenene Grundstück nach denjenigen Grundsätzen vererbt, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden.

§. 38. Erbpächter und nutzbare Eigenthümer, welche schon vor Bekanntmachung der fremden Gesetze den in §. 22. ff. gegenwärtiger Verordnung bestimmten Einschränkungen in der Disposition über ihre Grundstücke nicht unterworfen waren, sey es nach der ausdrücklichen Bestimmung ihrer Kontrakte, oder nach den damals gültigen, auf ihren Besitztitel anwendbaren Gesetzen, behalten jedenfalls die ihnen

zuständig gewesenen Befugnisse zur freien Verfügung, selbst wenn auch noch Naturalleistungen auf ihren Grundstücken haften.

§. 39. Auch sind die §. 22. ff. bestimmten, von der noch fortdauernden Verpflichtung zu Naturallasten abhängigen Beschränkungen der freien Disposition immer nur von dem Falle zu verstehen, wenn der zu dergleichen Lasten Berechtigte eben derjenige ist, oder doch sein Recht von demjenigen ableitet, welcher vor Einführung der fremden Gesetze die Guts herrlichkeit über die belasteten Grundstücke hatte, oder sonst Verleiher dieser Grundstücke war.

§. 40. Zu allen Zerstückelungen solcher Grundstücke, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leistung haftet, ist ohne Unterschied, ob der Besitzer das volle oder nur das mißbare Eigenthum hat, die Einwilligung des Berechtigten nöthig, welcher dieselbe in jedem Fall zu versagen befugt ist.

Fällt bei einer Vererbung das Gut an mehrere Erben, so kann der Gutsherr verlangen, daß dieselben Einen aus ihrer Mitte bestimmen, welcher das Gut ungetheilt zu übernehmen hat.

Es sollen jedoch diese Beschränkungen der Zerstückelung nur in soweit gelten, als sie schon vor Einführung der fremden Gesetzgebung zulässig waren. Ingleichen soll von denselben keine Anwendung gemacht werden, in so weit die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung eine Abweichung nöthig machen.

§. 41. Die Rechtsverhältnisse bloßer Zeitpächter sind durch das gegenwärtige Gesetz nicht verändert. Den bloßen Zeitpächtern aber sind auch diejenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als 100 Jahren beschränkt worden ist.

§. 42. Wenn in der oben (§§. 15. und 17.) bestimmten Zeit das bäuerliche Grundstück von einem mahljährigen Besitzer oder Interimswirth besessen wurde, so gehören die daselbst angezeigten Rechte nicht diesem damaligen Besitzer, sondern vielmehr demjenigen, welchem es dieser Besitzer wieder herauszugeben verpflichtet war.

§. 43. Die Gutsherrn behalten in den Fällen des §. 18. das Ober-Eigenthum der verpflichteten Grundstücke.

§. 44. Sie behalten außerdem in allen Fällen diejenigen Rechte, welche nicht vorstehend (§§. 4. bis 14.) ohne Entschädigung aufgehoben sind, namentlich die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Eintrittsgelder (Annahmegerber, Laudemien, Weinkauf etc.), die Zinsen, Renten, Geld- und Natural-Abgaben, ingleichen die Dienste nach den in §§. 5. und 6. enthaltenen näheren Bestimmungen.

Diese Fortdauer der erwähnten Leistungen ist auch von denjenigen Fällen zu verstehen, wo diese Leistungen aus der Verwandlung einer solchen Leistung entstanden seyn möchten, welche zu der Klasse der gegenwärtig aufgehobenen gehört, z. B. wenn ungemessene Dienste in Geld- oder Naturalabgaben oder gemessene Dienste unabänderlich verwandelt worden sind.

§. 45. Eintrittsgelder (Annahmegerber, Laudemien, Weinkauf etc.), können nur in sofern und in dem Maaße gefordert werden, als sie dem Berechtigten schon vor Bekanntmachung der fremden Gesetze zukamen. Dem gemäß hat der erbliche Besitzer solcher Güter, worauf diese Abgaben haften, dieselben in allen nach der vormaligen Verfassung dazu geeigneten Fällen zu entrichten, wenn gleich mit dem Erwerb des Eigenthums eine andere Successionsordnung eingetreten seyn sollte.

Doch

Fortdauernde
Rechte der
Gutsherrn.

Doch fällt bei dergleichen nunmehr zu Eigenthumsrechten erworbenen Gütern die früher übliche Ertheilung und Annahme besonderer Gewinnbriefe fort.

§. 46. Bei einem über die Verpflichtung zu den im §. 44. genannten Leistungen entstehenden Streite, soll für deren rechtliche Fortdauer, wenn dieselben auf einen Grundbesitz haften, so lange vermuthet werden, bis der Verpflichtete wegen der bestrittenen einzelnen Leistung den Beweis führt, daß dieselbe lediglich als Folge der Leibeigenschaft (§. 4.) zu betrachten sey.

§. 47. Ist die Art der, während der bestimmten Anzahl Dienstage, zu leistenden Arbeit weder durch Urkunden, noch durch Anerkenntniß, noch durch fort-dauernde Provinzialgesetze, oder Herkommen festgesetzt; so müssen die Pflichten an den Dienstage die Art, welche der Dienstherr von ihnen verlangt, übernehmen.

§. 48. Wenn der eigentliche Zweck der beibehaltenen Dienste auf die Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gerichtet ist, so ist es unstatthaft, statt der den Grundstücken des Dienstherrn schuldigen Dienste, Arbeiten anderer Art von den Pflichten zu fordern, es sey denn, daß der Berechtigte an einzelnen Orten aus einem besondern Rechtsgrunde befugt wäre, auch eine solche andere Verwendung der Dienste vorzunehmen.

In gleicher Art soll es gehalten werden, wenn der Zweck der beibehaltenen Dienste auf irgend einen anderen bestimmten Gegenstand (z. B. Reisefahren) gerichtet ist.

§. 49. Wenn Dienste nur wegen der Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gefordert werden können, so darf der Berechtigte diese Dienste, ohne daßjenige Grundstück, zu dessen Nutzen sie geleistet werden müssen, weder verpachten noch verkaufen. Ist es hingegen dem Dienstherrn erlaubt, sich der Dienste auch zu einem andern Zwecke, als zur Bewirthschaftung des berechtigten Gutes zu bedienen, so soll sowohl der Verkauf, als auch die Verpachtung derselben ferner gestattet seyn, vorausgesetzt, daß dadurch die Lage der Pflichten nicht härter werde.

§. 50. Muß der Pflichtige, nach der Anweisung der gesetzlichen Behörde, an einem Orte, wo er für den Gutsherrn hätte arbeiten müssen, einen öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienst verrichten, so sollen die Vorschriften des Allg. L. R. Th. 2. Tit. 7. §§. 432 — bis 434. zur Anwendung kommen.

§. 51. Alle nach §. 44. beibehaltenen Abgaben und Dienste, müssen bis zu ihrer Ablösung nach wie vor unweigerlich geleistet werden; bei entstehendem Streit tritt das in der Allg. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 41. §. 58. u. ff. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 52. Durch freien Vertrag können zwar auch neue Dienste, jedoch keine andere als gemessene, auf ein bäuerliches Grundstück gelegt werden. Ueber die Ablösbarkeit dieser neuen Dienste wird in der Ablösungsordnung (§. 119.) das Nöthige bestimmt werden.

§. 53. In Ansehung der zu den bäuerlichen Besizungen gehörigen Holzungen, sollen folgende Grundsätze gelten:

- 1) dem Gutsherrn verbleiben die ihm an den Holzungen des Bauergutes zustehenden Nutzungsrechte, als: Holzschlag, Mast, Hütung u. s. w. auch fernerhin bis zur Ablösung derselben;

- 2) die Abfindung des Gutsherrn durch Naturaltheilung, kann von dem Besitzer wider den Willen des Gutsherrn niemals, von dem Letztern aber ohne Zustimmung des Erstem nur dann verlangt werden, wenn der zu theilende Forstgrund nicht ganz von den Grundbäumen des Bauernguts eingeschlossen ist;
- 3) wenn die Naturaltheilung hiernach nicht zulässig ist, und die Interessenten sich über die Entschädigung nicht sonst vereinigen, so erfolgt dieselbe durch eine Geldrente, welche mit den übrigen gutsherrlichen Abgaben gleiche Rechte genießt, und nach gleichen Grundätzen ablöselich ist;
- 4) Es wird daher bei entstehendem Streit der Umfang der Berechtigte des Gutsherrn und des Besitzers ausgemittelt, alsdann nach den allgemein-gesetzlichen Vorschriften über die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums der Antheil des Gutsherrn festgesetzt, und dessen Werth durch Abschätzung von Sachverständigen auf eine Geldrente zurückgeführt.
- 5) Nach gechebener Naturaltheilung oder Feststellung der dem Gutsherrn gebührenden Geldrente, treten die dem Bauerngute zufallende Waldungen in dasselbe Rechtsverhältniß ein, welches nach §. 15. und folg. an dem Bauerngute selbst Statt findet.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur von dem Fall, wenn die Holzungen Inhaber des Bauerngutes sind, so daß sie vor der fremden Gesetzgebung in demselben Besitzverhältniß wie das übrige Bauerngut standen, und dem Gutsherrn bloß gewisse Nützigkeiten derselben vorbehalten waren. Gehört aber umgekehrt der Wald dem Gutsherrn, und sind den Bauern nur gewisse Nutzungsrechte darauf eingeräumt, so behält es bei diesen, so weit sie §. 21. noch fortbauern, sein Bewenden, und kommen dabei die Vorschriften der Gemeinheits-Ordnung vom 7ten Juni 1821. zur Anwendung. Dieses Letzte findet auch wegen des zu den Bauerhöfen gehörenden Antheils an den im Mitteigenthum der Gutsherrschaft begriffenen Holzungen Statt.

§. 51. Die auf dem Bauerngut zerrent stehenden Bäume sind ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn ein Eigenthum des Besitzers, wenn nicht bei einzelnen Bauerngütern durch Vertrag oder Herkommen eine andere Bestimmung begründet ist. Wo aber das besondere Rechtsverhältniß bestanden, daß der Besitzer aus dem gesammten Gehölze seinen Holzbedarf zu Unterhaltung seiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften vorzugsweise entnehmen, und das Nutzungsrecht des Gutsherrn erst nach Befriedigung dieses Bedarfs zur Ausübung kommen durfte; da kann der Besitzer bei der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur in soweit zur Inrechnung bringen, als derselbe nicht schon durch die Nutzung der zerrent stehenden Bäume gedeckt ist.

Für diejenigen Holzungen, wovon dem Gutsherrn nur eine Oberaufsicht, und gar keine eigene Theilnahme an der Benutzung zustand, hat derselbe keine Entschädigung zu fordern.

Dritter Titel.

Von den übrigen durch die fremden Gesetze vorbehaltenen oder abgeänderten Rechtsverhältnissen.

§. 55. Die Vorschriften, welche das gegenwärtige Gesetz §§. 15—43. über die im gutsherrlichen Verhältniß verliehenen erblichen Besitzrechte enthält, sollen auch

auch auf alle diejenigen erblichen Besitzrechte angewendet werden, welche mit keinem gütsherrlichen Verhältniß in Verbindung stehen. Jedoch wird in Ansehung des Lehenverhältnisses auf die näheren Bestimmungen und Ausnahmen der §§. 59. 68. und ff. verwiesen.

§. 56. Dergleichen sollen die Vorschriften des §. 15. Art. 1. in Verbindung mit §. 6. §§. 44. 45. 47—52. dieses Gesetzes über die den Grundstücken in einem gütsherrlichen Verhältniß obliegenden Reallasten, auch auf alle Reallasten außer einem gütsherrlichen Verhältniß angewendet werden. Es sollen demnach alle solche Reallasten in der Regel für fortdauernd erachtet werden; jedoch mit den in dem §. 58. und ff. enthaltenen Ausnahmen.

§. 57. Die §§. 53. und 54. des gegenwärtigen Gesetzes finden allein auf das gütsherrlich-bäuerliche Verhältniß Anwendung und in allen andern Fällen eines erblich verliehenen Besitzrechts verbleiben dem Verleiher (Erbpächter u.) die ihm auf die Holzungen des verliehenen Guts zuständige Nutzungrechte, gleichwie sich in diesen Fällen solches auch von andern Verleiher sonst zuständigen Grundgerechtigkeiten, vorbehaltlich der Abkösung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, von selbst versteht.

§. 58. Außer den nach §. 4. u. ff. des gegenwärtigen Gesetzes abgeschafften Abgaben und Leistungen bleiben ohne Entschädigung (jedoch mit Ausnahme der im §. 118. bezeichneten Landesheute) aufgehoben, auch

l. Von den
sonst noch auf-
gehobenen
oder behal-
tenen Rechts-
en im Trägern
nen.

1) diejenigen aus ehemaligen oberherrlichen, schutzherrlichen und gütsherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Etenereinkommen zu gehören, die Natur der Etenern haben. Insbesondere sind dahin zu rechnen:

- a) Nahrungs- und Gewerbs-Abgaben, sey es, daß sie ausdrücklich für die Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerkes oder ohne diese Bestimmung von den Gewerbetreibenden gewisser Klassen oder von Zünften erhoben werden;
- b) die wegen des Schutzes bei allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten oder bei besondern Monypolen oder Privilegien zu entrichtenden Leistungen.

§. 59. Es sind und bleiben aufgehoben:

- 2) die lehenherrlichen Rechte aller Art, in sofern sie bei Einführung der fremden Gesetze noch fortdauernd waren, und alle daraus für den Lehenbesitzer entspringene Beschränkungen, namentlich die Verkauf-, Retrakt- und Heufallsrechte u. s. w., jedoch mit den in dem §. 68. u. ff. enthaltenen näheren Bestimmungen und Ausnahmen.

§. 60. Es sind und bleiben ohne Entschädigung aufgehoben:

- 3) die Zwangs- und Wannrechte aller Art, mit Inbegriff der persönlichen Abgaben, welche etwa früherhin für die Befreiung von der Zwangspflicht übernommen seyn möchten, so wie der persönlichen Dienste, welche für die Fabrikationsanstalt geleistet werden mußten.

§. 61. Sollten dagegen solche Abgaben oder Dienste einem Grundstück als Reallast obliegen, so sind dieselben in dieser Aufhebung nicht mit begriffen; vielmehr sind darauf diejenigen Bestimmungen anzuwenden, welche oben für andere Abgaben und Dienste gegeben worden sind. (SS. 5. 6. 44. u. ff. §. 56.)

§. 62. Zu den fordbauernden Rechten gehören:

1) alle Zehnten, ohne Unterschied, ob der Zehentberechtigte zugleich ein Gutsherr, oder irgend eine andere Person ist;

§. 63. 2) die in einigen Landestheilen, worauf sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, den Markenherrn, als Vorstehern und Theilnehmern der Markengenossenschaften, an den Marken und um derselben Willen zuständigen Antheile und Einkünfte.

§. 64. Wo also dem Markenherrn das Eigenthum der Markengründe, den übrigen Theilnehmern aber nur gewisse Nutzungsrechte darauf zustanden, oder ersterer einen gewissen Antheil (pars quota) an dem gemeinschaftlichen Eigenthum desselben besaß, behält derselbe, was er hatte. Dies gilt namentlich von denjenigen Antheilen, welche ihm in der Eigenschaft als Marken-Herrn (Waldbherrn), als Inhaber der sogenannten Markal-Gerichtsbarkeit (Markenrichter, Holzgrafen), als Vorsteher der Markengenossenschaft, oder Behufs der Befolgung der sogenannten Justitiarier und der Aufsichts- und andern Verwaltungs-Beamten, zuständig waren; desgleichen von den dem Markenherrn bei Zuschlägen (Ausweisung eines privaten Eigenthums aus der Mark an die Markengenossen) oder bei Veräußerungen von Markengründen zuständigen Absindungen (tertia marcalis) und von seinen feusligen Rechten der Theilnahme an den Nutzungen der Mark.

§. 65. Haben die Nutzungsberechtigten für die Benutzung der Markengründe gewisse Abgaben und Leistungen an den Markenherrn abtragen müssen, so sind sie solche auch ferner zu entrichten gehalten. Eben dieses gilt von denjenigen Abgaben und Leistungen, welche sie ihm etwa in seiner Eigenschaft als Vorsteher der gemeinsamen Angelegenheiten und zur Bestreitung der Aufsichts- und Verwaltungskosten, zu entrichten hatten. Für den beibehaltenen Genuss der markenherrlichen Nutzungen und Gefälle sind die Markenherrn aber auch gehalten, die verfassungsmäßig ihnen zur Last fallenden Kosten der Markverwaltung fernerweitig zu bestreiten.

§. 66. Was von den beibehaltenen Rechten der Markenherrn bestimmt worden (§. 63. u. ff.), findet auch auf die Stütisations- oder Weideherrschaften, wo dergleichen Vorsteherämter hergebracht sind, Anwendung; desgleichen auf die Markenrichter und Holzgrafen, deren Meuter etwa nicht ohnehin schon mit dem der Markenherrn vereinigt seyn möchten (§. 64.).

§. 67. Bleibt es in einzelnen Fällen zweifelhaft, ob eine auf einem Grundstück haftende Leistung zu einer der Klassen gehört, welche nach §§. 58 — 60. wegfallen, so wird für die Fortdauer derselben so lange vermutet, bis der Verpflichtete den Beweis des Gegentheils führt. Es soll aber bei der Beurtheilung dieses Beweises nicht bloß auf die in den Urkunden etwa verkommene Benennung der Abgaben, sondern vorzüglich auf den Ursprung und die Natur derselben gesehen werden.

§. 68. Zu der im §. 59. angedrohten Aufhebung der lehenherrlichen Rechte, werden hierdurch folgende nähere Bestimmungen und Ausnahmen hinzugefügt.

§. 69. 1. War in einzelnen Fällen der Markal, neben der allgemeinen Lehenverpflichtung, noch zu besonderen Abgaben oder Diensten verpflichtet, so erstreckt sich hierauf die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte nicht; vielmehr sind auf diese Leistungen die über die fordbauernden Realklasten oben ertheilten Vorschriften anzuwenden.

C. Von den lehenherrlichen Rechten ins. besondere.

wenden. Insbesondere gelten in diesem Fall für die Dienste die §§. 5. 6. und 12. des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 70. II. Von der Aufhebung der lehenherrlichen Rechte sind diejenigen Lehen gänzlich ausgenommen, welche bei Verkündigung des westphälischen Dekrets vom 25ten März 1809. zum Heimfall oder nur noch auf vier Augen standen, d. h. deren damalige Besitzer entweder gar keinen, oder doch nur einen einzigen lebenden zur Sukzession berechtigten Nachfolger hatten. Wenn ein solcher Besitzer späterhin, jedoch vor Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts, wenigstens zwei sukzessionsfähige Nachfolger zugleich gehabt hat, so ist damit das Lehn, in Bezug auf den Verband mit dem Lehnsherrn, sofort in freies Eigenthum verwandelt. Stand aber ein solches Lehn auch noch zur Zeit der Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts auf vier Augen, so sind auf dasselbe lediglich die Bestimmungen des Allgem. Landrechts anzuwenden, selbst wenn auch in irgend einem späteren Zeitpunkt mehrere Nachfolger geboren seyn sollten.

§. 71. III. Bei denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehnsherrn nicht schon durch frühere Gesetze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehenpferdegelde) aufgehoben war, wohl aber durch die westphälischen Gesetze wirklich und vollständig aufgelöst worden ist (vergl. §. 70.), gebührt dem vormaligen Lehnsherrn eine Entschädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von Einem Prozent des Ertrages besteht, und auf dem in freies Eigenthum verwaandelten ehemaligen Lehngute haftet.

§. 72. Behufs der Ermittlung dieses Modifikationszinses wird der Meinertrag des Lehns, und zwar nach Maßgabe desjenigen Zustandes, in welchem solches bei dem Heimfalle an den Lehnsherrn zurückzugeben gewesen wäre, wenn sich die Beteiligten deshalb in Güte nicht vereinigen können, durch Sachverständige abgeschätzt. Bei einer solchen Abschätzung werden, außer den Produktions-, Administrations- und Konervationskosten, sowohl die öffentlichen und andern Reallasten, als auch die nach §. 69. dem Lehnsherrn verbehaltene Leistungen in Abzug gebracht. Dagegen findet ein solcher Abzug wegen der Grundsteuer nicht Statt: auch können solche Lasten nicht in Abzug gebracht werden, zu deren Anerkennung der vormalige Lehnsherr nicht verpflichtet war; und wegen der Lehnschulden kaum überhaupt, und ohne Unterschied, ob der vormalige Lehnsherr dieselben übrigens anzuerkennen verpflichtet war oder nicht, kein Abzug gemacht werden, wenn nicht das Lehngut für diese Schulden schon vor dem Anfang des gegenwärtigen Lehenverhältnisses verhaftet war.

§. 73. Der Modifikationszins wird von dem Tage, wo das westphälische Dekret vom 25ten März 1809. Gesetzeskraft erhalten hat, oder vom Tage der sonst vollendeten Modifikation an (§. 70.) entrichtet. Für die Zukunft ist derselbe, halbjährig, am letzten Junius und am letzten Dezember zu zahlen.

§. 74. Im Fall eines Aitererfalls wird, wenn der Oberlehnsherr das Besizerrecht des Aitererfalls anzuerkennen verbunden war, der gewöhnliche Modifikationszins unter beiden Lehnsherrn dergestalt getheilt, daß jeder ein halbes Prozent erhält.

§. 75. In den Fällen dagegen, worin der Oberlehnsherr zu dieser Anerkennung nicht verbunden war, hat der Aitererfall an den Oberlehnsherrn Ein

Pro-

Prozent, und an den Asterlebensherren ein halbes Prozent als Modifikationszins zu zahlen.

§. 76. IV. Bei denjenigen Lehen, welche der vormalige König von Westphalen neu verliehen hatte, bleibt dem landesherrlichen Fiskus das Heimfällrecht vorbehalten. Ingleichen soll in denselben auch fernerhin das Recht der Majoratserbfolge gelten, und sie sollen weder veräußert, noch getheilt oder mit Hypotheken beschwert werden können.

§. 77. Auf die Erbfolgerechte der Aignaten sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (mit Ausnahme der in §. 76. bezeichneten Fälle) nicht anzuwenden, vielmehr sind diese Erbfolgerechte auch fernerhin nach Unserer Verordnung vom 11ten März 1818, und deren Deklaration vom 11ten Juli 1820. lediglich zu beurtheilen.

§. 78. Die Banerlehen, d. h. diejenigen Güter, bei welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem gntsherrlichen und dem lehenherrlichen Verhältniß zusammengesetzt sind, sollen nicht nach den im gegenwärtigen Gesetz §. 59. n. ff. über die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte erhaltenen Vorschriften, sondern vielmehr als Banergüter (nach dem zweiten Titel des gegenwärtigen Gesetzes) beurtheilt werden.

Vierter Titel.

Von der Verbindlichkeit in Beziehung auf die Grundsteuer der mit Realkasten beschwerten Grundstücke.

§. 79. In folgenden Fällen hat der verpflichtete Grundbesitzer allein, und ohne Vergütung von Seiten des Berechtigten, die Grundsteuer zu tragen:

I. Wenn ihm in einem ausdrücklichen Vertrage oder Judikat (sey es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze), diese ausschließende Verbindlichkeit aufgelegt worden ist. Jedoch ist in Ansehung der Judikate die besondere, im §. 117. enthaltene Bestimmung zu beachten.

§. 80. II. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Verpflichtete die damals auf dem Grundstück haftende Grundsteuer (sie mag unter dem Namen Kontribution, Grundschätzung, oder irgend einem anderen Namen vorgekommen seyn), wirklich trug, ohne von Seiten des Berechtigten einen Vertrag oder Vergütung zu erhalten. Es soll auch in der Anwendung dieser Vorschrift keinen Unterschied machen, ob in jener Zeit der Verpflichtete, mit Rücksicht auf die Realkast, eine Erleichterung in der Grundsteuer genoss, oder nicht.

§. 81. III. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze die Verleihung eines steuerfreien Grundstücks dergestalt vorgenommen wurde, daß der Verleihungsvertrag die Steuerfreiheit weder zusagte, noch ausdrücklich erwähnte.

§. 82. IV. In allen Fällen, worauf die besonderen Bestimmungen der §§. 83. bis 89. nicht Anwendung finden, oder in welchen das Daseyn dieser Bestimmungen nicht zu erwägen seyn möchte.

§. 83. In folgenden Fällen hat der Berechtigte dem verpflichteten Grundbesitzer die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten.

I. Wenn dem Berechtigten in einem Vertrage oder Judikat (sey es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) die Verbindlichkeit aufgelegt worden ist, die Grund-

A. Fall, in welchem die Grundsteuer allein die Grundsteuer trägt.

B. Fall, in welchem die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten hat.
I. Wohlhabender Grundbesitzer.

Grundsteuer allein zu tragen, so ist er auch fernerhin verbunden, die Grundsteuer dem Verpflichteten vollständig zu vergüten.

Ein solcher Vertrag ist insbesondere auch in den Fällen anzunehmen, wenn vor Einführung der fremden Gesetze, an einem damals steuerfreien Grundstück eine Grundverleihung, mit Zusage oder ausdrücklicher Erwähnung der Steuerfreiheit, statt gefunden hat.

In Ansehung der Subjekte ist die besondere, im §. 117. enthaltene Bestimmung zu beachten.

§. 84. II. Wenn der Berechtigte die ganze, vor Einführung der fremden Gesetze auf dem Grundstück haftende, Grundsteuer wirklich trug, so ist er auch fernerhin verbunden, die ganze Grundsteuer dem Verpflichteten zu vergüten.

§. 85. III. Wenn in den vorbenannten Fällen (§§. 83. und 84.) der Berechtigte nach dem Vertrag oder Judikat, oder nach der wirklichen Leistung, nicht die ganze Grundsteuer, sondern einen aliquoten Theil derselben (z. B. ein Dritttheil) zu tragen hatte, so soll er auch fernerhin denselben aliquoten Theil der gegenwärtigen Grundsteuer dem Verpflichteten vergüten.

§. 86. Die in den §§. 83. bis 85. festgesetzte Verbindlichkeit des Berechtigten bezieht sich lediglich auf die Hauptgrundsteuer des verpflichteten Grundstückes, nicht auf die Beischläge (Zusatzcentimen).

§. 87. IV. Wenn im Fall des Vertrags oder Judikats (§. 83.) der Beitrag des Berechtigten auf eine Aversionalsumme, unabhängig von künftig möglichen Veränderungen der Grundsteuer, bestimmt war, ungleichem wenn der wirklich geleistete Beitrag desselben (§. 84.) in einer solchen Aversionalsumme, unabhängig von wirklich vorgekommenen Veränderungen der Grundsteuer, bestand, so soll auch fernerhin der Berechtigte an den Verpflichteten dieselbe Aversionalsumme, als unabänderlichen Beitrag zur Grundsteuer, entrichten.

§. 88. V. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Berechtigte zur Grundsteuer anders als durch einen aliquoten Theil (§. 85.), oder eine unabänderliche Aversionalsumme (§. 87.) beitrug, indem er einen Theil der Steuer entweder selbst zahlte, oder dem Verpflichteten vorräumte, so soll der Verpflichtete befügt sein, den fünften Theil der Leistung, als Beitrag zur Grundsteuer abzuziehen.

Die wegen der Realassen der Grundbesitzer vormals in manchen Gegenden gewährte Erleichterung (§. 80.) ist als ein solcher Beitrag der Berechtigten nicht zu betrachten.

§. 89. VI. Wenn das Grundstück vor Einführung der fremden Gesetze steuerfrei war, und zugleich die Bedingungen der §§. 79. 81. 83. nicht vorhanden sind, so soll gleichfalls der verpflichtete Grundbesitzer befügt sein, den fünften Theil der Leistung, als Beitrag zur Grundsteuer abzuziehen.

§. 90. Der in den §§. 88. und 89. bestimmte Fünftelabzug, welcher übrigens ohne Unterschied bei Zehnten wie bei andern Abgaben anzuwenden ist, soll durch folgende Ausnahmen beschränkt sein:

- a) wenn die Haupt-Grundsteuer des verpflichteten Grundstückes einen andern, als den fünften Theil des Reinertrages (nach den bei der Steuerfestsatzung angenommenen Grundätzen) ausmachen sollte, so ist auch der Fünftelabzug in eine andere verhältnismäßige Abzugsquote zu verwandeln. Dieses soll nicht nur

E t a t t

2. Vergütung eines aliquoten Theile.

3. Vergütung einer Aversionalsumme.

4. Fünftelabzug.

Statt finden, wenn die Steuer des einzelnen Grundstücks oder einzelner Klassen von Grundstücken, von dem regelmäßigen Steuersatz abweicht, sondern auch, wenn der regelmäßige Steuersatz selbst (sey es für immer, oder für einen bestimmten Zeitraum) abgeändert wird. Den Beweis hat in streitigen Fällen derjenige Theil zu führen, welcher eine Abweichung von dem Fünftelabzug verlangt.

§. 91. 1) Der Berechtigte kann sich, wenn er es seinem Interesse gemäß findet, von dem Fünftelabzug dadurch befreien, daß er die ganze Haupt-Grundsteuer des pflichtigen Grundstücks allein zu zahlen übernimmt.

§. 92. c) Dienste, und solche Abgaben, welche nach Einführung der fremden Geseze an die Stelle von Diensten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftelabzug nicht unterworfen seyn.

§. 93. d) Zufällige Rechte (z. B. Laudemien), ingleichen solche feste Abgaben, welche nach Einführung der fremden Geseze an die Stelle von zufälligen Rechten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftelabzug nicht unterworfen seyn.

§. 94. Wenn bei abgetragenen Leistungen, seit der wirklichen Einführung der, unter der fremden Herrschaft auferlegten Grundsteuer, anders als nach den im gegenwärtigen Titel enthaltenen Vorschriften verfahren worden ist, so soll es bei den Bestimmungen der allgemeinen Geseze über das zu viel oder zu wenig Bezahlte sein Bewenden haben.

§. 95. Sollte jedoch eine solche Abweichung (§. 94.) in Anordnungen der Verwaltungsbehörden (z. B. in der Verordnung des Civilgouvernements zu Münster vom 14ten März 1814.) ihren Grund gehabt haben, so soll dem verkürzten Theil, welcher Entschädigung verlangt, die Einwendung, daß er eine Zahlung ohne Vorbehalt geleistet oder angenommen habe, nicht entgegenstehen.

§. 96. Gründeten sich solche Abweichungen (§. 94.) auf richterliche Verfügungen, so sind darauf die besonderen Bestimmungen der §§. 117. u. 114. anzuwenden.

§. 97. Die gegenwärtigen Bestimmungen treten an die Stelle des westphälischen Gesezes vom 21sten August 1808. Art. 59. 60. und des westphälischen Dekrets vom 31sten Mai 1812. Art. 5., welche fernerhin nicht in Anwendung kommen sollen.

Fünfter Titel.

Von der Gewährleistung für aufgehobene Rechte.

§. 98. In Ansehung derjenigen Rechte, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesezes ohne Entschädigung aufgehoben sind, soll die Gewährleistung nach folgenden Grundsätzen beurtheilt werden.

§. 99. Wer solche Rechte gekauft hat, kann von dem Verkäufer weder Zurückerstattung des Kaufpreises, noch Schadensersatz fordern.

§. 100. Wer solche Rechte durch Erbzins- oder Erbpachtverträge, oder sonst erblich gegen Zins, erworben hat, kann, wegen des etwa gezahlten Einkaufs- oder Erbbestandsgeldes, gleichfalls weder Zurückerstattung noch Schadensersatz fordern.

§. 101. In Ansehung des dafür übernommenen Zinses oder Pachtgeldes aber ist zu unterscheiden, ob:

- 1) das aufgehobene Recht den alleinigen Gegenstand der Verleihung ausgemacht hat, oder doch dasselbe zwar zugleich mit andern Grundstücken und Zubehörungen

gen verliehen, der Zins aber nicht in Pausch und Bogen zu entrichten, sondern von den einzelnen in der Verleihung begriffenen Theilen, und namentlich für das aufgehobene Recht, abgesondert vorbehalten war, oder ob

- 2) das letztere in Verbindung mit andern Gegenständen (z. B. ein Mühlenzwangsrecht in Verbindung mit Wassernutzung u. s. w.) verliehen, und der Zins oder das Pachtgeld dafür, nicht abgesondert von den übrigen Gegenständen der Verleihung, vorbehalten war.

§. 102. Im ersten Falle hat der Verpflichtete den gänzlichen Erlaß desjenigen Zinses oder Pachtgeldes zu fordern, welchen er für das aufgehobene Recht zu entrichten hatte.

§. 103. Im zweiten Falle hingegen findet Erlaß oder Ermäßigung des Zinses in der Regel nicht Statt, und nur alsdann kann eine Ausnahme von dieser Regel eintreten, wenn das zum Grunde liegende Rechtsverhältniß ein erbpachtliches ist. Ob ein solches Rechtsverhältniß vorhanden sey, soll jedoch nicht blos nach der etwa in der Urkunde vorkommenden Benennung des Kontrakts, sondern nach dessen Natur und Wesen beurtheilt werden. (Vergl. A. L. R. Th. 1. Tit. 21. §. 187.)

§. 104. Zu Begründung dieser Ausnahme kommt es auf folgende 2 Bedingungen an:

- 1) daß die ganze Erbpacht von den gesammten Erbpachtstücken nicht mehr aufgebracht werden könne, und
- 2) daß der Grund dieses Unvermögens ganz oder zum Theil in der Aufhebung des mit vererbpachteten Rechts liege.

§. 105. In der ersten Beziehung kann eine Heruntersetzung der Erbpacht bis auf den wirklichen reinen Ertrag der Erbpachtstücke verlangt werden, vorausgesetzt, daß zugleich der Betrag dieses Nachlasses durch die zweite Bedingung begründet wird; und bei Berechnung dieses reinen Ertrages ist der notwendige Unterhalt des Erbpächters und seiner Familie in so weit, als dieselben bei der Bewirthschaftung der Erbpachtstücke Dienste leisten, von den Nutzungen unter den Wirthschaftsausgaben in Abzug zu bringen.

§. 106. In der letzten Beziehung aber kommt es darauf an, das Maasß des dem Erbpächter durch die Aufhebung des mit vererbpachteten Rechts bisher verursachten und des künftig fortdauernden Verlusts auszumitteln.

§. 107. So weit dieser Verlust für die Vergangenheit zu berechnen ist, kommt er so hoch zum Anschlag, als er wirklich eingetreten ist.

§. 108. Wenn aber, zum Zweck der Auseinandersetzung beider Theile, derjenige Verlust bestimmt werden soll, welchen der Verpflichtete künftighin, vom Tage des Antrages auf Auseinandersetzung an gerechnet, fortdauernd erleiden wird; so ist derselbe nach den zur Zeit der Auseinandersetzung erkennbaren Wirkungen zu ermessen, und die verlangte Ermäßigung des Zinses darnach ein für allemal festzusetzen, ohne Rücksicht auf die Nachteile, welche möglicher Weise dem Verpflichteten noch in der Folge aus andern zur Zeit nicht obwaltenden Umständen erwachsen können, und eben so ohne Rücksicht auf die Minderung, welche die zur Zeit anzunehmenden Nachteile erfähren möchten; so daß, wenn späterhin neue Umstände eintreten, deshalb weder

eine weitere Ermäßigung, noch eine Erhöhung des Zinses oder Pachtgelbes, gefordert werden kann.

§. 109. Bei Zwangs- und Pannrechten insonderheit kommt dabei der etwaige Ausfall an den Nutzungen derselben nur in so weit zum Anschlag, als derselbe bei dem vormalsigen Zwangsdebit, nicht aber sofern derselbe bei dem Abgang an freiwillige Kunden eintritt; auch überhaupt nur, wenn eine wirkliche Verminderung der gesamt en Nutzungen, welche der vormals Zwangsberechtigte aus der Fabrikationsanstalt bezogen hat, Statt findet.

§. 110. Dagegen dürfen etwaige Ersparungen in den zur Unterhaltung und zum Betriebe der zwangsberechtigten Fabrikationsanstalt nöthigen Aufwendungen, welche aus dem verminderten Debit abgeleitet werden könnten, zum Nachtheil des vormals Zwangsberechtigten nicht mit in Rechnung gebracht werden.

§. 111. Die Feststellung des Verlustes, welcher im Fall des §. 104. ff. den Verpflichteten aus der Aufhebung des ihm mit verliehenen Rechts erwachsen ist und fernerhin erwächst, soll durch scheidsrichterliche Kommissionen geschehen, gegen deren, nach gehöriger Einleitung der Sache, erfolgenden Ausspruch weder Appellation noch Rekurs zulässig ist.

§. 112. In welcher Art diese Kommissionen, nach Anleitung der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 2. §§. 167. bis 176. zu organisiren; wie die Streitpunkte (durch die Generalkommission oder deren Beauftragte) zur Entscheidung der scheidsrichterlichen Kommissionen vorzubereiten; und auf welche Gesichtspunkte dieselben hinzuweisen sind; darüber soll in einer besonders unverzüglich von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zu erlassenden Instruktion nähere Anleitung erfolgen.

Sechster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 113. Sollten in Folge der Verordnung des vormalsigen Zivilgouvernements zu Münster vom 14ten Mai 1814., oder auf den Grund Unserer Kabinettsorder vom 5ten Mai 1815., noch Prozesse sistirt seyn, welche die Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes betreffen; so hört diese Suspension gänzlich auf. Jedoch haben die Behörden dergleichen Prozesse nicht von Amtswegen wieder aufzunehmen, sondern es bleibt dieses den Betheiligten lediglich überlassen.

§. 114. Dasselbe findet Statt, wegen der nach Unseren Kabinettsordres vom 18ten September 1822. und 27ten Dezember 1823. suspendirten Prozesse über den Steuerabzug bei Zehnten und gutsherrlichen Leistungen. Die in jenen Kabinettsordres vorbehaltenen Ausgleichungen, wegen der seit dem Erlaß der Kabinettsorder vom 18ten September 1822. gemachten oder ausgesetzten Steuerabzüge, und der deshalb getroffenen Interimistiken, sind nun nachzuholen, dergestalt, daß der Zins- und Zehntpflichtige dem Berechtigten die nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes unrechtmäßig gemachten Abzüge, und umgekehrt der Berechtigte dasjenige, was er darnach über Gebühr erhalten, dem Zins- und Zehntpflichtigen zu erstatten hat.

§. 115. Was die Rückstände an Abgaben und Leistungen betrifft, welche von der Einführung der fremden Gesetze an bis zur Verkündung des Gesetzes vom 25ten September 1820. aufgelaufen seyn möchten, so sollen

- a) rückständige Dienste nicht in natura, sondern nur eine Geldentschädigung dafür, die nach dem §. 42. des Gesetzes vom 25ten September 1820. zu ermitteln ist, nachgefordert werden können. Erklärt der Dienstpflichtige, diese Geldentschädigung ganz oder zum Theil nicht beschaffen zu können, so soll über die Art der Nachleistung, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, eine schiedsrichterliche Kommission entscheiden. Diese Kommission, über deren Bildung und Wirksamkeit die Bestimmungen der §§. 111. und 112. zu beachten sind, hat auf das Bedürfniß und die Verhältnisse beider Theile billige Rücksicht zu nehmen. Rückstände von solchen Vaudiensten, welche nicht nach der Zahl der Tage bestimmt sind, und aus dem oben bezeichneten Zeitraum herrühren, werden hierdurch gänzlich niedergeschlagen;
- b) rückständige Zehenten sind jedenfalls durch eine Geldentschädigung nachzuleisten. Dabei ist zuvörderst der Naturalertrag des Zehenten nach §. 44. des Gesetzes vom 25ten September 1820. auszumitteln. Der so ausgemittelte Naturalertrag wird sodann nach den letzten Martini-Marktpreisen, vor dem jedesmaligen Verfalltage (vergl. Buchst. d.) zu Gelde angeschlagen;
- c) rückständige Naturalabgaben außer den Zehenten, soll der Verpflichtete nach seiner Wahl in natura, oder nach den letzten Martini-Marktpreisen, vor dem jedesmaligen Verfalltage (vergl. Buchst. d.), in Geld abtragen. Es muß jedoch der Verpflichtete dieses Wahlrecht spätestens vier Wochen vor dem Verfalltage ausüben; versäumt er dieses, nachdem er dazu von dem Berechtigten aufgefordert worden ist, so geht dasselbe Wahlrecht auf den Berechtigten über;
- d) von den unter a. b. und c. erwähnten Rückständen sowohl, als von den rückständigen Geldabgaben, soll der Verpflichtete in jedem Jahre, neben den laufenden Abgaben, nur den Betrag Einer Jahresleistung abzutragen verpflichtet seyn, es sey denn, daß der Berechtigte nachzuweisen vermöchte, daß der Verpflichtete, ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungsstandes, Alles auf einmal, oder doch mehr als Einen Jahresbetrag, zu leisten im Stande sey. Im Fall eines Streits haben hierüber schiedsrichterliche Kommissionen zu entscheiden, auf welche die Bestimmungen der §§. 111. u. 112. anzuwenden sind;
- e) sollten zufällige Rechte fällig geworden und in Rückstand verblieben seyn, so sind solche ohne Anstand vollständig nachzuzahlen;
- f) auch in Ansehung der Rückstände kommt der im 4ten Titel bestimmte Steuerbeitrag zur Anwendung.

Auf solche Rückstände, welche erst seit dem Gesetz vom 25ten September 1820. neu entstanden sind, ungleichen auf diejenigen Theile älterer Rückstände, deren Termine nach der Vorschrift des angeführten Gesetzes §. 65. bereits eingetreten sind, beziehen sich die besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen nicht, und es sind darauf lediglich die allgemeinen Gesetze anzuwenden.

Ueber die Ausführung der Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen wird eine besondere Instruktion von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen unverzüglich erlassen werden.

§. 116. In Konkursen sollen die Rückstände das Vorzugsrecht unbedingt, d. h. ohne Rücksicht auf die sonst gesetzlich vorgeschriebenen Einschränkungen, in folgenden Fällen genießen:

- A. wenn der Konkurs vor Bekanntmachung des Gesetzes vom 25ten Septbr. 1820. ausgebrochen, der Rückstand aber nach der Kabinettsorder vom 5ten Mai 1815. oder in den unmittelbar vorhergehenden zwei Jahren entstanden ist;
- B. wenn der Konkurs nach Bekanntmachung des Gesetzes vom 25ten Septbr. 1820. ausgebrochen ist, der Rückstand aber zu derjenigen Summe gehört, die nach §. 115. Buchst. d. noch nicht eingefordert werden konnte. Ist es zur Eröffnung eines förmlichen Konkurses nicht gekommen, sondern blos die nothwendige Subhastation des Grundstücks verfügt und erfolgt, so sollen die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen eben so, wie bei einem förmlichen Konkurse, zur Anwendung kommen.

§. 117. Soweit Gegenstände dieses Gesetzes durch Vergleich, Judikat, oder sonst rechtsgültig bereits festgesetzt sind, behält es dabei in sofern sein Verwenden, als dadurch nicht solche Berechtigungen, die nach dem gegenwärtigen Gesetz ohne Entschädigung abgeschafft sind, unverwandelt aufrecht erhalten werden sollen. Sollten während der angeordneten Suspension Judikate ergangen seyn, so ist gegen dieselben jedenfalls die Wichtigkeitsklage zuzulassen.

§. 118. Auch in den von Hannover an Uns abgetretenen Distrikten soll das gegenwärtige Gesetz, jedoch mit folgenden Modifikationen, in Anwendung kommen:

- a) Die ungemessenen Dienste (§. 3.) sind daselbst nicht aufgehoben, sie müssen jedoch, wenn es der Berechtigte oder der Verpflichtete verlangt, in gemessene verwandelt werden.
- b) Der Sterbefall (§. 10.) ist daselbst ebenfalls nicht aufgehoben, sondern er dauert, so wie die in den §§. 44. und 45. angegebenen Rechte, bis zur Ablösung fort.
- c) Die in den §§. 58. u. ff. verzeichneten Rechte sind daselbst gleichfalls nicht aufgehoben, sondern nur, so wie andere Realkaften, der Ablösung unterworfen.

§. 119. Ueber die Ablösung der nach dem gegenwärtigen Gesetz fortdauernden Rechte wird demnächst in der Ablösungsordnung verfügt werden, welche Wir vor deren Bekanntmachung Unsern Provinzialständen vorlegen lassen werden.

§. 120. Zur Ausführung des Gesetzes vom 25ten September 1820. hatten Wir in einer an demselben Tage erlassenen besonderen Verordnung zwei Generalkommissionen angeordnet. Diese besondere Verordnung wollen Wir hierdurch, und zwar für alle Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes und der Ablösungs-Ordnung (§. 119.) im Allgemeinen bestätigen: sie erhält jedoch gegenwärtig folgende Zusätze und Abänderungen.

§. 121. Zuvörderst soll von den Generalkommissionen in jedem Kreise eine Kreisvermittelungs-Behörde errichtet werden, welche aus zwei zuverlässigen und sachkundigen Personen bestehen, und unter der Leitung des Landraths ihre Geschäfte führen soll. Eine dieser Personen ist von den berechtigten Grundbesitzern des Kreises zu wählen, die andere wird aus drei von dem Landrath vorzuschlagenden Personen durch die verpflichteten Grundbesitzer des Kreises gemeindenweise gewählt.

Ueber

Ueber die Art und Weise, wie diese Wahlen zu bewirken sind, wird eine besondere Instruktion von dem Ministerium des Innern ergehen, bis die Kreisstände eingerichtet seyn werden, worauf die Wahl von diesen zu bewirken ist. An diese Kreisvermittlungs-Behörde kann sich Jeder, welcher die Regulirung der Verhältnisse in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes, oder aber eine Ablösung verlangt, zunächst wenden; und es muß nur, wenn auf diesem Wege ein Vergleich zu Stande kommt, der Rezes der betreffenden Generalkommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden, über welche Bestätigung die Ablösungsordnung (§. 119.) die näheren Bestimmungen enthalten wird. Jedoch soll, wenn ein Theil die Einwirkung dieser Behörde verlangt, dem andern Theil frei stehen, diese Einwirkung abzulehnen. Nur soll derselben jedenfalls die Beurtheilung der im §§. 24. und 27. erforderlichen Eigenschaften, und zwar ohne Appellation oder Rekurs gegen ihren Ausspruch überlassen bleiben.

§. 122. Uebrigens aber und hauptsächlich wird den gedachten Generalkommissionen, jeder in der ihr bereits überwiesenen Bezirke die Ausführung der im §. 120. genannten Gesetze auf gleiche Weise und mit denselben Rechten übertragen, wie solches in Beziehung auf Gemeinheitstheilungen nach dem Gesetze vom 7ten Juni 1821. geschehen ist. In der Appellationsinstanz hat in den dazu geeigneten Fällen das Revisionskollegium zu Münster, und in der dritten Instanz Unser Geheimnes Ober-Tribunal zu Berlin zu erkennen. Es finden demnach auf diese Geschäfte die Verordnungen vom 20sten Juni 1817., Wien November 1819. und das vorgedachte Gesetz vom 7ten Juni 1821., mit den aus den im §. 120. genannten Gesetzen sich ergebenden Abänderungen, ebenfalls Anwendung; es sollen aber die hiernach anwendbaren Vorschriften in einer von den Ministern des Innern und der Justiz zu erlassenden Instruktion zusammengestellt und näher bestimmt, insbesondere darin die Art und Weise der Anwendungen jener Ordnungen auf die nach den obgedachten Gesetzen zu regulirenden Geschäfte weiter entwickelt, und die gedachte Instruktion durch die Amtsblätter der theilhaftigen Regierungsbezirke öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 123. Wegen der Kosten kommen die §§. 209. ff. der Verordnung vom 20sten Juni 1817., welche jedoch gleichfalls in die vorgedachte Instruktion übernommen und darin näher entwickelt werden sollen, in Anwendung. Jedoch bestimmen Wir in Erweiterung der im §. 212. a. a. O. erteilten Vorschrift, daß derjenige Theil, welcher nach gebrüger Erörterung der Theilnehmungsrechte und Ausgleichungsmittel den darauf gegründeten Auseinandersehungspan anzunehmen verweigert, jedesmal die durch seine Weiterungen entstandenen Kosten allein tragen soll, in sofern der oder die andern bereitwillig waren, den Auseinandersehungspan anzunehmen, und der Weigerende hernach doch nur soviel oder weniger erstreift, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden.

§. 124. Die in dem §. 213. der Verordnung vom 20sten Juni 1817., in Uebereinstimmung mit §. 30. des Gesetzes vom 25sten September 1820., wegen der in Magdeburg (Etendal) und Münster zu errichtenden Generalkommissionen, unter gewissen Bedingungen bewilligte Wohlthat der Stempel- und Sportelfreiheit, soll für alle Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes und der Ablösungsordnung (§. 119.) mit der Maßgabe auch fernerhin gelten, daß die im gedachten §. 30. bestimmte Frei-
bis

bis zum 1sten Januar 1828. verlängert wird. Jedoch findet, auch in dieser Erweiterung, die Sportel- und Stempelfreiheit auf die Verhandlungen wegen der eingeleiteten Appellationen und Revisionen, ingleichen wegen der zurückgewiesenen Rekurse, nicht Anwendung. Dagegen soll diese Freiheit auch auf die Hypothekeneinbühren ausgedehnt werden, in sofern durch das gegenwärtige Gesetz oder die Ablösungsordnung eine Eintragung veranlaßt wird.

Urkundlich von Uns Höchst eigenhändig vollzogen, mit Beifügung Unseres Königlichen Insigniels.

Gegeben Berlin, den 21sten April 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bülow.

Beglaubigt: Frieske.

(No. 939.) Gesetz, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg eine Zeit lang gehört haben. Vom 21sten April 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen u. u.

haben das unterm 25ten September 1820. erlassene Gesetz, die gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend, nachdem darüber mehrere Zweifel und Bedenken entstanden, einer wiederholten Prüfung unterworfen, und zugleich dasselbe durch Aufnahme mehrerer darin nicht berührten Gegenstände zu erweitern beschlossen. Wir verordnen demnach für diejenigen Landestheile, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthum Berg gehört haben, mit Aufhebung der fremden Herrschaft vom 25ten September 1820. (insofern nicht einzelne Bestimmungen desselben durch das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich bestätigt werden), nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

Erster Titel.

Von den Gesetzen, nach welchen die bezeichneten Gegenstände zu beurtheilen sind.

§. 1. Wir setzen hierdurch folgende im vormaligen Großherzogthum Berg erschienenen Gesetze gänzlich außer Kraft:

1) Dekret